

Sammlung Mecklenburgischer Patente und Verordnungen vom Jahr 1536 bis 1758

[Verlagsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1760?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871015897>

Druck Freier  Zugang



Mk
4060.
(1.)¹

S a m m l u n g
Mecklenburgischer
Patente und Verordnungen
vom Jahr 1536 bis 1758.

Herzog Henricus pacificus.

1536 | — | Sonntag Invoavit Aufgeboth.

Herzog Ulricus.

1578 | d. 10. May | geschärftes Befehl wegen der Policen-Ordnung.
1602 | d. 16. Julii | wegen der mit Schulden behafteten Lehn-Güter.

**Herzog Adolph Friederich
et Hans Albrecht.**

1610 | d. 11. Sept. | Aufgeboth der Lehn-Leute.
1625 | — | Aufgeboth
1626 | d. 22. Julii | daß von der Contribution Niemand erimirt
seyn soll.
Herzog Adolph Friederich Befinde, Schäfer,
Bauer, Tax- und Victual-Ordnung, pu-
blicit und im Druck gegeben 1654 den
14 November.



Albrecht von Wallenstein.

1628 | d. 26. May | wider die Wild-Diebe.
— | 2. Dec. | befiehlt, daß Mecklenburg von Einquartierung
fren seyn solle.
1629 | d. 18. Julii | Verordnung, daß die Bauern nicht ehe Korn
verkaufen sollen, ehe sie die Contribution
erleget.

H. Chretien Louis.

1637 | d. 25 Aug. | Abdruck der Fürstl. Mecklenb. Schwerinschen
Canzley-Ordnung, gedruckt 1741.
1669 | d. 19 Julii | verbietet die Entheiligung des Sabbath.
— | — 28 — | Münz-Verordnung.
— | 9 Oct. | verbietet auswärtiges Salz zu kaufen.
1672 | 7 Febr. | von Herbenbringung der vom 8ten April a. p.
verordneten Kreis-Steuer.
— | — 12 — | wegen Abschaffung fremder Werbungen.
— | — 23 Aug. | wider den Strassenraub.
— | — 4 Dec. | wegen der Kesselträger.
1673 | — 14 Jun. | verbietet den Strassenraub.
— | — 10 Oct. | daß keiner dem Römischen Reich zuwider Kriegs-
Dienste nehme.

Sammlung 16.

I. B.

1674

MK-4060(1)¹

Samml. v. Mecklenb. Pat. u. Verordnungen.

1674	d. 5 Mart	Jagd-Verordnung.
	— 1 May	wider die fremden Werber.
1675	— 1 May	daß keine fremde Werbung zu dulden sey.
1679	— 27 Sept	wegen Herrenloses Gefindel.
1683	— 10 Dec.	Contributions-Edict von Chretien Louis und Gustav Adolph Gevettete.
1684	— 19 Apr	wegen fremder Werber, und daß keine Pferde noch Getraide an andere als Teutsche verkauft werden soll.
	— 20 Sept	von Colligirung des 1sten Termins à 30000 und des 2ten Termins à 20000 Rthlr. an die denen Dänen vor Gottorpf versprochenen 100000 Rthlr.
	— 27 Sept	von Colligirung der denen Dänen verwilligten 50000 Rthlr.
1685	— 26 Mart	verordnet allerhand wegen des Schloßgartens.
	— eodem	wegen der Jagd.
	— 17 Julii	befielet die Wegebesserung.
	— 5 Aug	befielet, daß die durch den grossen Sturm-Wind befallene Wege gesäubert werden sollen.
1686	— 3 Mart	verbietet zu jagen und Holz zu hauen.
	— 19 Apr	befielet die Wegebesserung.
	— 20 Aug	verbietet fremd Salz.
1687	— 26 Julii	verbietet die Erndt-Excesse.
1688	— 24 Mart	verbietet zu jagen und Holz zu hauen.
1689	— 15 Feb.	publicirt ein Mandat des Kaisers, wegen des Türken und Franzosen Kriegs.
	— 28 May	Jagd-Verordnung.
	— 7 Sept	daß keiner soll in Französische Dienste treten.
1690	— 27 Nov	von Abschaffung der kleinen Sächsischen, Pommerischen, Märkischen u. Münzen. Sammlung von Cammer- und Amts-Sachen, gedruckt 1753. publicirt von Chretien Louis, Schwerin, d. 23 Apr. 1690.

H. Gustavus Adolphus.

1690	d. 3. Mart.	wider die Holzdiebe. Herzog Gustav Adolph Güstrowische Camley-Ordnung, sammt den Kaiserl. Privilegio de non appellando, und einigen Fürstlichen Rescripten und Constitutionen. Auf dem Titul siehet die Jahrzahl 1669; publicirt den 30. Januar. 1656. Herzog Gustav Adolph Sammlung von Kirchen-Sachen, gedruckt 1753.; publicirt Güstrow den 5 Junii 1671.
------	-------------	--

H. Friederich Wilhelm.

1693	d. 27 Jan.	Münz-Verordnung.
	— 2 May	Verordnung wegen des entschommenen Wildes.
	— 22 —	von Ausrottung der Raub-Thiere.
	— 26 —	von Abschaffung unmäßigen Gefreß und Gesöff auf Hochzeiten und Kind-Tauffen.
	— 17 Nov	Jagd-Verordnung.
1694	— 19 Feb.	Ankündigung der Vorjagd.
	— 8 Apr.	wider das Holzhauen.
	— 2 Jun.	befielet die Bauerhäuser zu visitiren.
	— 27 —	verbietet die magern Schweine wegzutreiben.
	— 20 Aug	verbietet die magern Schweine außer Landes zu treiben.

1695	d. 15 Apr.	verbietet das Jagen.
1696	— 25 Jun.	befiehlt die Wege-Besserung.
—	code m	verbietet das Jagen.
—	— 12 Aug	wegen Feyderung des Sonntags.
—	— 21 —	wegen ausgetretenen Unterthanen.
—	— 19 Sept	constituirt der Stadt Schwerin ein Viehmarkt auf den 8ten und 9ten Octobr.
1697	— 4 Jan.	Feuer-Ordnung.
—	— 25 Feb.	verbietet das Jagen.
—	— 28 —	befiehlt die Wege-Besserung.
—	— 18 Dec.	verbietet die Zoll-Defraudationes.
—	— 20 —	daß keine grosse Hunde, wegen entstandener Schäden und der Wildbahn auf dem Lande sollen gehalten werden, und die Hausleute erwachsene Personen bey den Wolfs-Jagden zu schicken sollen gehalten seyn.
1698	— 25 Feb.	Renovirung aller Edicte in der Jagd.
—	— 17 May	verbietet die magern Schweine wegzutreiben.
—	— 7 Jun.	verbietet die Zoll-Defraudationes.
—	— 20 Jul.	Anfrage, ob das unter dem 3. Jun. a. c. gegebene Edict wegen Abschaffung des Pfingst-Gesöffs aller Orten respectiret sey.
—	— 23 Nov	daß jeder Städte Obrigkeit, wie viel sie jährlich an Korn verbrauchten, notificiren, und der Landmann sein Korn nach hierin gesetzte Preise verkaufen solle.
1699	— 1 Jul.	wider die Erndt-Excese und Entheiligung des Sabbath.
—	— 13 Nov	wegen Wege-Besserung.
—	code m	verbietet die Zoll-Defraudationes.
1700	— 3 May	daß die Edelleute keine Anlagen ohne Fürstliche Erlaubniß machen, und die Bauern-Quittungen über die Contribution geben sollen.
—	— 30 May	verbietet magere Schweine aus dem Lande zu treiben.
—	— 1 Jul.	wegen der Amts-Zuhren.
—	— 19 —	Ankündigung der Vorjagden.
—	— 25 —	wegen der Münze.
—	— 15 Oct.	Eine Interpretatio der unterm 3ten May a. c. gegebenen Verordnung.
1701		verordnet, wie die Milz in den Quartieren soll gehalten werden.
—	— 14 Feb.	verbietet die Zoll-Defraudationes, und befiehlt dabey die Wege zu bessern.
—	— 9 Mart	daß keiner mit Gewalt zum Militair-Stande in hiesigen Landen soll gezwungen werden.
—	— 2 Apr.	Sammlung einiger Mecklenb. Landes-Gesetze und Verfassungen von Policy-sachen gedr. 1752.
—	— 5 —	wegen fremder Werber.
—	— 16 Jun.	Privilegium der Seifensieder.
—	— 20 —	verbietet ohne Anweisung der Holz-Boigte Holz zu schlagen.
—	— 25 Aug	Pardons-Brief, für die Deserteurs, des in Holland stehenden Regiments, daß sie in 2 Monaten sich in Schwerin stellen sollen.
—	— 8 Oct.	fordert die Lehnspflicht von der Güstrowschen Ritterschaft, wozu sich ein jeder zu stellen.
—	— 18 —	wegen die Kesselträger.
—	— 4 Nov	Ehrlich-Erklärung der Landreuter, Boigte re Kinder.
—	— 10 Dec.	verbietet das Holzhausen.
—	code m	wegen Conservation der Hölzung in den Nemetern Zarrentzien, Wittenburg und Gadebusch.

1702	d. 24 Jan.	assigniret den Bauern ein gewisses Holz.
	— 27 —	verbietet zu jagen.
	— 16 Jun.	wegen der Holz-Verwüstung.
	— 1 Julii	Schulzen- und Bauer-Ordnung.
	— 19 —	daß die Hirsch-Jagd der Edelleute nicht soll be- einträchtiget werden.
	— 26 —	verbietet die Proceffe auf die lange Bank zu ziehen.
	— 27 Aug	verordnet, daß kein Soldat ohne Paß soll durch- gelassen werden.
	— 29 —	befielet die Wege-Besserung, und verbietet die Zoll-Defraudation.
	— 1 Sept.	verordnet die Seife von dem privilegirten Sei- fen-Sieder zu nehmen.
	— 8 —	setzt einen Termin wegen der Güstrowschen Schulden.
	— 12 —	Handel und Wandel, Brauen, Branntwein- brennen und Handwerker auf dem Lande werden verboten.
	— 16 Nov	erlaubet den Bauern 2 Tage in der Woche Holz zu hauen.
	— 1 Dec.	abermahlige Wiederholung des Privilegii von dem Postmeister Belschow zu Rostock, ic. wegen anzulegender Seifen-Siederereyen.
	— 14 —	wegen der geändertern Consumptions-Steuer- Ordnung.
1703	— 23 Jun.	Korn-Verordnung.
	— eodem	befielet die Reparirung der Stroh-Dächer.
	— 29 —	verbietet das Jagen.
	— 25 Jul.	eine geschärfte Citation wegen der Güstrowschen Schulden.
	— 18 Sept	die Handwerker vom Lande sollen in in den Städten willig zu Bürgern aufgenommen werden.
	— 27 —	wegen Gleichheit der Gewichte. die von Strelitz geschlagene oder gemünzte dop- pelte Lübschillinge werden verboten.
	— 8 Oct.	verbietet die Einfuhr des fremden Salzes.
	— 19 —	wegen der Münze.
	— 24 —	wegen der Schaaf-Bocken und Umziehens der Schäfer.
	— 10 Nov	wider die Zigeuner.
	— 20 —	wegen der Gleichheit im Gewicht, Scheffel, Ellen und Tonnen-Maas.
1704	—	Post-Laye. ic. verbietet das Vogelschießen.
	— 25 Jul.	Kaug-Ordnung.
	— 1 Aug.	Citation wegen der Güstrower Schulden.
	— 22 Sept.	wegen Nicht-Umziehen der Schäfer.
	— 20 Oct.	wegen Fenerung der Festtage.
	— 15 Dec.	wegen Einrichtung der Licent.
1705	— 4 Feb.	verbietet zu jagen.
	— 29 —	wegen der Reisenden zur Zeit der Pest.
	— 15 Mart	wegen Beförderung und Verbesserung der Wol- len-Manufacturen.
	— 26 Jun.	Herzogl. Declaration wegen der Schelfe oder Neustadt in Schwerin, in Politischen- und Kirchen-Sachen. a) Declaration von Anbau und Ex- tendirung der Schelfe. Alle An- bauende gnädigst versprochene Pri- vilegien und Wohlthaten ic. b) Declaration über die Absonderung der Schelf- oder St. Nicolai-Kirche und der Dom-Pfarre. Public. Schw. 1754.

1705	d. 2 Nov	verbietet andere Seife als aus der privilegierten Seifen-Siederey zu nehmen.
1706	— 11 Jan.	verbietet den unprivilegirten Tobackß-Handel.
—	— 12 Mart	verbietet Glasß in den Backöfen zu trocknen.
—	— 5 May	befielet sich nach den entwichenen Unterthanen zu erkundigen.
—	— 20 Jul.	wegen der Kalt-Brennerey.
—	— 26 —	verordnet nur bloß die neue Maasß zu gebrauchen.
—	— 2 Aug.	wider die Erndt-Excesse.
—	— 20 —	wegen Lieferung des Wachß zur Fürstl. Hof-Staat.
1707	— 18 Feb.	verbietet das Jagen.
—	codem	Parдон für die Milice.
—	— 24 Mart	wider die Holz-Dieberey.
—	— 12 Apr.	Verordnung wegen der Thor-Zettel.
—	— 27 —	public. ein Mandat des Kayfers, keine Pferde ins Feindes Land zu verkaufen.
—	— 24 May	wegen des Messings-Handels.
—	— 25 Aug.	verbietet denen, die an die Lewik wohnen, das Holz zu beschädigen.
—	— 14 Oct.	wie es instünfftige bey Einlieferung des Fürstl. Kornß gehalten werden soll.
1708	— 9 Jan.	wegen der Contagion in Pohlen.
—	— 18 —	verbietet das Hauen des Holzess in den Wäldern.
—	— 20 —	ejusdem materiae.
—	— 15 Nov	wider die Ausführung des Rogkensß.
—	— 3 Dec.	verbietet das Schlachten des kranken Viehesß.
—	— 12 —	verbietet Holz zu schlagen.
1709	— 9 Feb.	verbietet die Ausfuhr alles Kornß.
—	— 15 May	wider die Kirchen-Diebe.
—	— 3 Jul.	daß kein Proceß soll geführt werden, wo nicht ein Procurator in loco judicii bestellet sey.
—	— 12 Aug.	daß niemand ohne Paß wegen der in Pohlen grassirenden Pest irgendwo soll eingelassen werden.
—	— 29 —	wegen der Kalkbrennerey.
—	— 7 Oct.	wider die Ausfuhr des Rogkensß.
—	— 17 —	wegen Bereithaltung der Lehn-Pferde in puncto der Viehseuche.
—	— 12 Nov	wider die fremden Juden und Zigeuner.
—	— 30 Dec.	wegen der Pest.
1710	— 16 Jul.	verbietet andere Calender, als die Mosstokßschen privilegierten zu verkaufen.
—	—	befielet denen Fest-Verordnungen Parition zu leisten.
—	— 14 Aug	verbietet Holz zu schlagen.
—	codem	Verordnung wegen der Pest.
—	— 18 —	wegen der Contagion.
—	— 25 —	befielet die Intradan richtig in termino bey der Cammer einzureichen.
—	— 6 Sept.	untersaget andern als mit Passir-Zettel versehene Fremde in die Wirthshäuser aufzunehmen.
—	— 8 —	die Jahrmärkte werden ausgefetzt.
—	codem	wider die Zigeuner, Bettler und Juden.
—	codem	wider die Pest.
—	— 15 —	bestimmt, was für die Gesundheits-Pässe bezahlt werden soll.
—	— 7 Nov.	Ordre an die Postirungen, alle, welche sich ins Land schleichen wollen, ohne Parдон nieder zu schießen.
—	— 13 Dec.	daß die Hausfirer, welche auf dem Lande das Zinn-Geschir umgießen, nicht sollen geduldet werden.

1710	d. 19 Dec.	wegen der Pest.
1711	— 8 Jan.	wider die Einführung der verbotenen Waaren: Dank-Gebeth bey der Auflösung Kayfers Josephi.
—	— 10 —	wider das unconcedirte Fischfangen.
—	— 13 —	verbietet Holz aus dem Lande zu fahren.
—	— 6 Febr.	wegen der Gesundheits-Pässe.
—	— 10 Apr.	wegen der Pferde-Schabbe.
—	— 18 May	wegen angetretenen Vicariats des Churfürstens zu Sachsen. it. Gebeth wegen des Absterbens der Landgräfin Maria Amalia, so die Schwieger-Mutter Herzogs Friedrich Wilhelm gewesen, am 16ten Jun. 1711. gestorben.
—	— 24 Jul.	Aufgeboth der Lehn-Leute.
—	— 8 Oct.	General-Pardon für die Deserteurs.
—	— 16 —	wegen der Pest.
—	— 20 Nov	wider die Beraubung der Posten.
1712	— 23 Jan.	wegen der Land-Miliz.
—	— 8 Mart	wegen des Sensen-Handels.
—	— 13 Apr.	wider eine ausgestrenete Schrift, sub rubra: Schreiben eines Mecklenburgischen Edelmanns an eine vornehme Person in Wolfenbüttel.
—	— 16 —	wie es hinkünftig wegen der Miliz gehalten werden soll.
—	— 4 May	Post-Verordnung.
—	— eodem	daß keine Briefe unfrankirt an die Ministres auf der Post angenommen werden sollen.
—	— 18 Jul.	wegen der Hölzung.
—	— 22 Aug	wider die Ausföhrung der magern Schweine.
—	— 27 —	wider das Holz-Fällen.
—	— 29 Oct.	Mecklenb. Verordnung 1) wegen der Städte Zehende, 2) des Schützen-Königs, 3) Bauhülfs- und 4) Bürger-Gelder.
1713	— 16 Jan.	Kayfers Caroli Vlti Protectorium an Herzog Friedrich Wilhelm.
—	— 15 May	befielet denen Amtleuten den Citationibus der Cammer Partition zu leisten.
—	—	daß die Rechnungsföhrer und ihre Frauen Citation bestellen sollen.
—	—	wie die Vieh-Seuche curirt wird.
—	— 26 Jan.	wegen Auslieferung der Russischen Deserteurs.
—	— 4 Jul.	Vorjagd-Ausschreiben.

S. Carolus Leopoldus.

1713	— 27 Sept	Caroli Leopoldi Citation an die Rostöckische Bürgerschaft am 3ten Oct. 1713. im Fürstl. Hause zu Rostöck zu erscheinen, um die Fürstl. Propositiones zu vernehmen. It. Conditiones, die der Bürgerschaft zu Rostöck bey Introdueirung der Accise zugestanden werden sollen.
—	— 19 Dec.	wegen des Umziehens der Schäfer und der Schaaf-Pocken.
1714	— 23 Jul.	wider die Holz-Diebe.
—	—	wegen Umziehen der Schäfer.
—	— 11 Aug	den Deserteurs ertheilter Pardon.
—	— 14 —	Verboth wegen Ausföhr des Kornes.
1715	— 3 Jan.	die auf dem Lande wohnende Krüger werden angewiesen, ihr Bier aus den nahe gelegenen Städten zu nehmen.

1715	d. 3 Jan.	Verordnung, zum Besten der bürgerlichen Nahrung in den Städten.	
	— 19 Febr.	wegen Erlassung der Leibeigenschaft in den Domanen.	
	— 11 Mart.	wider die Werbungen.	
	— 27 —	erneuert und geschärftes Duell-Edict.	
	— 2 Apr.	Verordnung, von Verpachtung der Fürstlichen Aemter und Meyer-Höfe.	
	— 15 Jun.	verbietet magere Schweine aus dem Lande zu treiben.	
	— 17 —	Aufgeboth der Edelleute.	
	— 3 Sept.	verbietet, die Deserteurs zu hegen.	
	— 26 Oct.	wegen der Extra-Posten.	
	— 29 —	wegen des Umziehens der Schäfer.	
	— 3 Dec.	Zeit- Arrende- und Erbpacht-Edict.	
1716	— 7 Jan.	verlangt eine Specification dessen, was die Preussischen Truppen auf ihrem Marsch empfangen.	
	— 20 —	item wegen der Dänischen.	
	— 30 Mart.	Zeit- Arrende- und Erbpacht-Edict.	
		a) Dankfagung, so in Mecklenburg, wegen der am 13. April 1716. erfolgten Geburth des Erz- Herzogs Leopoldi geschehen.	
		b) Dankfagung, wegen der Vermählung Herzogs Caroli Leopoldi, mit der Russischen Prinzessin Carolina, so am 19. April 1716. zu Danzig vollzogen.	
	— 11 Aug.	Convocation zum Landtage.	
	— 15 Oct.	verschreibt denen Edelleuten vollkommene Sicherheit.	
1717	— 12 Mart.	verbietet Holz zu hauen.	
	— 30 Apr.	wegen der Bau- Hilfs- Gelder.	
	— 28 Jul.	wider die Verpfändung der Güter.	
	— 31 —	daß die, welche sich bey der Repartition der Verpflegung Fürstlicher Milice graviret zu seyn erachten, sich bey der Regierung melden sollen.	
	— 13 Aug.	Convocation zum Landtage.	
	— 18 —	Concessionen und Bedingungen 1) der Pferde, 2) Rindvieh, und 3) Schweinen erblich auszuthun.	
	— 27 —	General-Pardon für die Deserteurs.	
	— 3 Sept.	geschärftes Citation zur Convocation zum Landtage.	
	— eodem	ermahnet seine getreue Vasallen, sich von denen Uebelgesinneten nicht verführen, auch keinen unredlichen Begriff von der zu denen Regalien gehörigen Landes-Defension machen zu lassen. item, die Landräthe und Deputirte werden den 1sten Oct. 1717. nach Schwerin convociret.	
	— 27 —	Verordnung des ersten Jubilai.	
	— 7 Oct.	Convocation zum Landtage nach Sternberg.	
1718	— 15 Jan.	setzt denen Edelleuten einen Termin zur Milice-Bezahlung, sub poena executionis.	
	— 25 —	verbietet von den Müllern mehr als Edictmäßig an Contribution zu fordern.	
		wider die Zigeuner.	
	— 25 Feb.	wider die Verpfändung der Lehn-Güter.	
		erlaubet an statt der Mund-Portionen für die Milice Geld zu geben.	
	— 27 Apr.	citiret die Edelleute nach Rostock, um daselbst Rechenschaft zu geben.	

1718	d. 1 Jun.	verbietet fremdes Salz im Lande zu bringen.
	— 9 —	verbietet den Edelleuten, sich nicht durch die Rebellen verführen zu lassen.
	— 25 —	verbietet denen Administratoribus, denen Edelleuten ferner aus ihren Gütern Subsistence zu reichen.
	— 5 Jul.	verbietet die Edelleute im Lande zu beherbergen, und etwas unter dem alten Landes-Siegel anzunehmen.
	— 6 —	Bermahnung, den Rückstand zu bezahlen.
	— 26 Nov	verbietet andere, als mit des Kriegs-Commissariats Signet bedruckte Billets bey Einquartierungen anzunehmen.
		a) Gebeth, wegen der Schwangerschaft der Gemahlin Herzogs Leopoldi.
		b) Danksagung vor die glückliche Entbindung derselben mit einer Prinzessin.
1719	— 27 Feb.	verspricht den Edelleuten Sicherheit.
		a) Dank-Gebeth über das Ableben der Herzogin Magdalene Sibilla, einer nachgelassenen Wittwe Herzogs Gustavi Adolphi zu Süstrow.
1722	—	Dank-Gebeth über das Ableben der Herzogin Christine Wilhelmine.
1723	— 20 Jan.	gebietet allen Edelleuten fest in der Treue gegen ihm zu verharren.
	— 19 Oct.	hartes Edict wider die Lüneburger. Danzig.
1726	— 19 Jun.	der Kayserl. Commission Edict wider die Preussischen Verbungen.
1728	— 2 Jun.	Ermahnung an einen Superintendenten, daß er und die übrigen Geistlichen getreu verbleiben mögen. Danzig.
	— 17 Dec.	verbietet seines Herrn Bruders Christian Ludewigs Ebd. auf einige Weise Vorschub oder Folge zu leisten.
1729	— 5 Mart	rareß, merkwürdiges und nachdrückliches Circular-Schreiben an die teutschen Reichs-Stände, mit vielen Beylagen versehen. Danzig.
1730	— 30 Jan.	befiehlt, bey schwerer Ahndung, die vom Engern Ausschuss beliebte Necessarien-Gelder nicht zu erlegen. Danzig.
1731	— 6 Feb.	Schwerinsche Kunst-Gesetze.
	— 16 Aug	Alter Abdruck der von Ihro Römisch-Kayserl. Majestät mit Rath, Wissen und Willen der Churfürsten wegen Abstellung der Mißbräuche bey den Handwerkern. Wien, den 16 August 1731. Schwerin, den 30 Sept. 1732.
1732	— 15 Sept.	daß zu Strelitz publicirte Manifest wegen der Handwerker.
	— 15 Dec.	zeigt aus den deutschen Grund-Gesetzen, daß widerrechtlich mit ihm verfahren werde, und vermahneth die Unterthanen zur Treue.
1733	— 23 May	wird verboten, die Reichshofraths-Decreta auf einerley Weise zu divulgiren.
	— 9 Jun.	Protestation gegen die 2 von Hrn. Herzog Christian Ludewig abgesandte Notarien, welche etwas Daci regnanti haben insinuiren wollen, aber nicht in Schwerin eingelassen worden.
		Gebeth wegen des am 25sten Jun. 1733. erfolgten Absterbens der Russischen Kayserl. Hoheit Frau Catharinen Wandoworen, Gemahlin

1733	d. 29 Jun.	mahlin des regierenden Hrn. Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg.
—	— 5 Aug.	vermahnet, sich auf keinerley Weise zur Untreue verführen zu lassen.
—	— 7 Sept.	nachdrückliches Original Avocations- Dekortations- & Inhibitions- Patent.
—	—	Aufgeboth.
—	— 23 Oct.	General-Pardon vor die entwichene Edelleute: verbietet, sich auf einerley Weise mit seines Herrn Bruders Ebd. abzugeben, oder seine Propositiones anzuhören oder zu befolgen.
—	— 20 Nov.	Herzogl. Rescriptum Cassatorium der Ritterschaftlichen Union.
1734	— 12 Feb.	Schreiben an den Herzog zu Holstein, wegen der, dem Gerichte nach, an dem Kayserl. Hrn. Commissario Christian Ludewig überlassenen 800 Mann. Schwerin.
—	— 16 —	des Herzogs von Holstein ertheilte Antwort. Kiel.
—	— 17 Apr.	2 Schreiben an den Herzog von Holstein.
—	— 25 May	verbietet, sich unter den Holsteinern engagiren zu lassen.
—	— 3 Sept.	verbietet, auf den Landtag zu Malchin zu erscheinen.
—	— 31 Dec.	vermahnet, sich nicht verführen zu lassen, sondern zur Defension der Besiung im Nothfall bereit zu seyn, und erkläret die von dem Reichs-Hofrath wider ihn ergangene Patente für null und nichtig.
1735	— 29 Jan.	setzet, das vom Herzog Christian Ludewig inter 11ten Jan. 1735, den Holsteinischen und Schwarzburgischen Truppen in keine Wege hinderlich zu seyn, ein hartes Manifest entgegen.
1736	— 5 Dec.	drauet den Rebellen scharfe Ahndung, und verbietet, sich weiter vor dem Hof-Gericht oder der Justiz-Canzeley, sondern blos für die Regierung zu stellen.
—	— eodem	befielet, das keiner die von der Kayserl. Commission veränderte Justiz-Canzeley zu Schwerin, nebst dem Hof- und Land-Gericht zu Güstrow erkennen solle.
1737	— 13 Jun.	Edict, so da entgegen gesetzt der vorhergehenden Verwarnung des Herzogs Christian Ludewig, vom 24ten May.
1741	— 16 Apr.	Befehl an die Stadt Parchim, den Justiz-Canzeley-Rath Doct. Weidner, als ihren Burgermeister, ohne den geringsten weitem Anstand zu erkennen.
—	—	Provisional-Service-Tabelle für die Mecklenburgischen Schuz-Truppen, inclusive des Holzes und Lichtes.
1742	— 30 Mart	befielet, das sich alle junge Doctores vorhero sollen examiniren lassen, und alle ins Jus publicum oder feudale und die Landes-Geschichte einschlagende Schriften vorhero der Censur sollen unterworfen seyn.

H. Christian Ludewig.

1733	— 28 Apr.	Kayserl. Manifest gegen vorige Ermahnung, woben denen Superintendenten, auch Predigern des obigen Edicti Publication von denen
------	-----------	--

Sammlung 10. III. B. denen

		denen Sazeln ernstlich verwiesen, und ihnen befohlen wird, von Herzog Carl Leopold nichts weiter anzunehmen, vielweniger zu publiciren.
1733	d. 28 Apr.	Kayser Carolus VI. trägt dem Hrn. Herzog Christian Ludewig die Kayserl. Commission in Mecklenburg auf.
—	eodem	Kayser Carl VI. Verordnung, daß jeder die hohen Commissarien respectiren soll.
—	— 15 Jul.	die Cassé-Directores der Kayserl. Commission zeigen an, wie sie die aus Pacht fallende Dominial-Pertinentien wieder verpachten wollen.
—	— 26 Aug	Edict, wider das von Herzog Carl Leopold am 5ten Aug. a. c. herausgekommene Avocations-Dehortations-Patent und Befehl, daß keiner Commissions-widrige Edicta insinuiren, anschlagen und divulgiren soll. Bügkow.
—	— 7 Sept	Kayserl. Mandat, daß des Herzogs Carl Leopold Befehl keine Partition soll geleistet werden.
—	— 12 —	besielet allen, die wider die Kayserl. Commission ergriffene Waffen niederzulegen. Rostock.
—	— 26 —	ertheilet allen, die sich wider die Kayserl. Commission aufgelehnet haben, Pardon, ausser den Rädelshühnern.
—	— 21 Oct.	Preussischen Generals de Schwerin Patent, zu Dämpfung des Aufruhrs in Mecklenburg, d. d. Steenbeck im Haupt-Quartier.
—	— 3 Nov.	Kaysers Caroli VI. Edict, wegen des in Mecklenburg entstandenen Tumults ic.
—	—	Extract eines von dem General-Lieutenant Schwerin aus Parchim am — Novembr. 1733. an die unter seinem Commando in Mecklenburg stehende Commandeurs erlassenen Schreibens.
1734	— 13 Mart	die Kriegs-Erklärung gegen den König von Frankreich und Sardinien.
—	— 20 —	verbietet in der Könige von Frankreich und Sardinien Krieges-Dienste zu treten.
—	— 10 Apr.	verbietet sich der Kayserl. Commission und deren Truppen zu widersetzen.
—	— 28 —	besielet die Eingaben in duplo einzusenden.
—	— 24 May	verbietet sich der Kayserl. Commission und deren Truppen zu widersetzen.
—	— 12 Jun.	wegen des Anlebens zur Bezahlung der Executions-Kosten.
—	— 30 Aug	renovirt die unterm 26. Aug. 1733. ergangenen Edicte, in Ansehung der verbotenen Divulgirung Commissions-widriger Patenten.
—	— 31 —	Citation zum Landtage nach Malchin auf den 5ten October.
—	— 14 Sept	verweist der Mecklenburgischen Ritterschafft, daß sie wegen des von ihm auf den 5ten Oct. nach Malchin ausgeschriebenen Landtages beym Kayser Beschwerde geführt, und sezet den Terminum des Landtages bis zum 3ten Novembr. hinaus.
—	— 18 —	die Ritterschafft verantwortet sich gegen den in Numero præced. ertheilten Verweis, worinn des Hrn. Herzogs Commissarii Råthe etwas angegriffen werden. Rostock.
—	— 18 Nov	Kaysers Caroli VI. Befehl an den Commandanten, wie auch sämtliche Garnison der Stadt

Samml. v. Mecklenb. Pat. u. Verordnungen.

1733 d. 28 Apr. Kayser Carolus VI. trägt dem Hrn. Herzog Christian Ludewig die Kayserl. Commission in Mecklenburg auf.

eodem Kayser Carl VI. Verordnung, daß jeder die hohen Commissarien respectiren soll.

— 15 Jul. die Cassé-Directores der Kayserl. Commission zeigen an, wie sie die aus Pacht fallende Dominial-Pertinentien wieder verpachten wollen.

— 26 Aug. Edict, wider das von Herzog Carl Leopold am 5ten Aug. a. c. herausgekommene Avocations-Dehortations-Patent und Befehl, daß keiner Commissions-widrige Edicta insinuiren, anschlagen und divulgiren soll. Bügkow.

— 7 Sept. Kayserl. Mandat, daß des Herzogs Carl Leopold Befehl keine Partition soll geleistet werden.

— 12 —. besielet allen, die wider die Kayserl. Commission ergriffene Waffen niederzulegen. Rostock.

— 26 —. ertheilet allen, die sich wider die Kayserl. Commission aufgelehnet haben, Pardon, ausser den Rädelshühnern.

— 21 Oct. Preussischen Generals de Schwerin Patent, zu Dämpfung des Aufruhrs in Mecklenburg, d. d. Steenbeck im Haupt-Quartier.

— 3 Nov. Kaysers Caroli VI. Edict, wegen des in Mecklenburg entstandenen Tumults ic.

—. Extract eines von dem General-Lieutenant Schwerin aus Parchim am — Novembr. 1733. an die unter seinem Commando in Mecklenburg stehende Commandeurs erlassenen Schreibens.

1734 — 13 Mart. die Kriegs-Erklärung gegen den König von Frankreich und Sardinien.

— 20 —. verbietet in der Könige von Frankreich und Sardinien Krieges-Dienste zu treten.

— 10 Apr. verbietet sich der Kayserl. Commission und deren Truppen zu widersetzen.

— 28 —. besielet die Eingaben in duplo einzusenden.

— 24 May. verbietet sich der Kayserl. Commission und deren Truppen zu widersetzen.

— 12 Jun. wegen des Anlebens zur Bezahlung der Executions-Kosten.

— 30 Aug. renovirt die unterm 26. Aug. 1733. ergangenen Edicte, in Ansehung der verbotenen Divulgirung Commissions-widriger Patenten.

— 31 —. Citation zum Landtage nach Malchin auf den 5ten October.

— 14 Sept. verweist der Mecklenburgischen Ritterschafft, daß sie wegen des von ihm auf den 5ten Oct. nach Malchin ausgeschriebenen Landtages beym Kayser Beschwerde geführt, und sezet den Terminum des Landtages bis zum 3ten Novembr. hinaus.

— 18 —. die Ritterschafft verantwortet sich gegen den in Numero præced. ertheilten Verweis, worinn des Hrn. Herzogs Commissarii Råthe etwas angegriffen werden. Rostock.

— 18 Nov. Kaysers Caroli VI. Befehl an den Commandanten, wie auch sämtliche Garnison der Stadt

		Stadt und des Schlosses Schwerin, und übriger Miliz des Hrn. Herzogs Carl Leopold, sich von ihm gegen die Holstein- und Schwarzburgische Truppen, wie auch gegen die Ritter- und Landschaft nicht gebrauchen zu lassen.
1734	d. 20 Nov	EjUSD. Cassatio & Annullatio der vom Herzog Carl Leopold wider die Commissions-Truppen und den auf den 3ten Sept. ausgeschriebenen Landtag emanirten Patenten; & Inhibicio bey Leib- und Lebens-Strafe, ihn in seinem tumultanischen Vorhaben nicht beyzustehen.
1735	— 11 Jan.	verbietet sich denen Holsteinern und Schwarzburgern zu widersetzen.
—	— 6 Jun.	wegen Desertion der Holsteinischen und Schwarzburgischen Soldaten.
—	— 2 Aug.	daß die Zigeuner im Lande erschossen werden sollen.
—	— 22 —	befielet, die Contribution zum Land-Kasten zu liefern.
—	codem	wider die Zigeuner.
—	— 29 Nov	befielet die Affixion und Publication der Contributions-Edicta.
1736	— 18 Jan.	befielet, die Eingaben künftig in duplo einzusenden, und sich darinn aller Personalien zu enthalten.
—	— 9 Feb.	wegen der Wege-Besserung.
—	— 22 —	Explication einer Stelle aus der Verordnung, wegen des Neben-Modi.
—	— 8 Mart	wegen der gewaltsamen Werbung.
—	— 8 Sept.	Landtags-Citation.
1737	— 24 Jan.	verbietet alles Spielen auf den Jahr-Märkten.
—	— 22 Feb.	verordnet, wie es mit Herzog Carl Leopolds emanirten Patenten und sonst in Justiz-Sachen gehalten werden soll.
—	— 1 May	publicirt ein Kayserl. Mandat, in welchem die Werthheimische Bibel-Uebersetzung verboten wird.
—	— 24 —	verbietet sich den Commissions-Truppen zu widersetzen, und zum neuen Aufgeböth, wovon sich ein Gerücht ansgebreitet, verleiten zu lassen.
—	— 12 Jul.	befielet, daß die Cammer-Sportuln zu fordern und zu erlegen sind.
—	— 16 Sept	Landtags-Citation.
—	— 20 —	publicirt ein Kayserl. Duell-Edict.
—	— 20 Nov	befielet seinen Namen und Titul auf den Eingaben zu setzen.
1738	— 4 Aug.	wegen der Wege-Besserung.
—	— 6 Oct.	wegen der Contagion in Ungarn.
—	— 17 Dec.	Verordnung, wornach sich die Gränz-Schreiber zu richten.
—	— 30 —	verordnet, wie es bey den Posten, während der Contagion gehalten werden soll.
1739	— 30 Jan.	wegen der Pest.
1740	— 14 Jun.	wider die Ausfuhr des Kornß.
—	— 1 Aug.	erlaubet die Ausfuhr des Roggens wieder, aber nicht des Weizens.
1741	—	Provisional-Service-Tabelle für die Mecklenburgischen Schuß-Truppen.
—	— 6 Sept.	publicirt den Landtag am 27sten Octobr.
1742	—	Intimation der geschehenen Kayserl. Wahl-Krönung Carl VII.

1742	—	Kayser Carl VII. bestätigt den Herrn Herzog Christian Ludewig als Kayserl. Commissarium in den Mecklenburgischen Landen. Frankfurt am Mayn, den 28. May 1742.
1743	d. 21 Feb.	wider die Zigeuner.
—	— 15 Jul.	erneuerte Convention über das in den Mecklenburgischen Landen stehende Schwarzburgische Infanterie-Regiment von 1200 Mann.
—	— 27 —	wider die Holsteinischen Deserteurs.
—	— 18 Oct.	Antwort des Königs von Preussen Majestät an den Herzog Christian Ludewig, auf die geschehene Vorstellung wegen der Preussischen gewaltsamen Werbungen in Mecklenburg. Berlin.
—	— 9 Dec.	Notification, daß der König in Preussen am 1sten Decembr. 1743. die Versicherung gegeben, wie Dieselben die Ordre ergehen lassen, wodurch alle gewaltthätige Werbungen und Excesse aufs schärfste verboten worden.
—	— 14 —	verbietet gewaltsame Werbungen zuzulassen, sondern sie durch Stoßung der Sturm-Glocke zu verhindern.
1744	— 26 Aug	publicirt eine Kayserl. Verordnung wegen des Superintendenten Stiebers.
—	— 4 Nov	verbietet die gewaltsame Werbungen, und ohne Schein, Wagen und Pferde aus den Dörfern abfolgen zu lassen.
—	codem	Gebeth, so wegen Kayser Carl VII. Tod in Mecklenburg von den Canzeln gelesen worden.
—	— 5 —	wider die Zigeuner.
1745	— 16 Feb.	publicirt des Churfürsten zu Sachsen Notifikation, wegen angetretenem Vicariat.
—	— 22 —	verbietet wegen der Seuche fremd Vieh einzuführen.
—	— 16 Mart	wegen des Vieh-Sterbens halber zu nehmende Präcaution, nebst der Eides-Formul der Reisenden.
—	— 29 —	gebietet alles herrenlosen Gesindel, binnen 8 Tagen, bey Vermeidung des Gefängnisses, das Land zu räumen.
—	codem	Instruction für die Landreuter, nach Maafgebung des vorstehenden Patents.
—	— 7 Jul.	verbietet die Vieh-Märkte.
—	— 4 Aug.	befiehlt die Wege-Besserung.
1746	— 18 Jan.	verordnet, wie mit dem crepirten Horn-Vieh, so an der Seuche gestorben, zu verfahren sey.
—	— 4 Feb.	verbietet, die Personen, die entweder von inficirten Oertern kommen oder nicht, mit Gesundheits-Pässen versehen, auf die Posten zu nehmen, und gebietet den Post-Reutern, allein die größten Land-Wege zu fahren.
—	— 18 —	wider alles herrenlose Gesindel, imgleichen wegen Verpflegung einheimischer Armen.
—	— 7 Mart	verbietet die Ausfuhr des Viehes.
—	codem	wird von den Canzeln die geschehene Wahl und Krönung Kayser's Francisci bekannt gemacht.
—	— 21 —	Kayser Franz bestätigt den Herzog Christian Ludewig als Kayserl. Commissarium in den Mecklenburgischen Landen.

1746	d. 24 Mart.	Verordnung, wegen Verpflegung der einheimischen Armen, und Abschaffung des herrenlosen Gesindels.
—	— 26 —	verbietet die gewaltsame Werbungen.
—	— 2 May	Erneuertes Patent wegen der Preussisch. Werber.
—	— eod. em	Gebeth, wegen des Ablebens der Herzogin Anna, Gemahlin des Herzogs Anton Ulrich.
—	— 14 —	daß bey 50 Rthlr. Strafe kein Horn-Vieh auf den Jahr-Märkten in den Städten, so lange die Viehsenche sich noch eräugnet, soll getrieben werden.
—	— 23 Jun.	daß fremde Salz wird verboten.
—	— 22 Dec.	befiehet, das crepirte Vieh in eine 5 Ellen tiefe Grube zu werfen, und mit ungelöschtem Kalk zu bestreuen.
1747	— 10 Jan.	befiehet den Zöllnern, denen Edelleuten alles ohngehindert zollfrey passieren zu lassen.
—	— 6 Mart	wegen der bey Höchstderoselben und der Commissions-Sanzeley zu übergebenden Memorialien.
—	— 20 Nov	gebent alle Eingaben in duplo einzuschicken, bey Strafe der Remission.
—	— 6 Dec.	Publication wegen des höchstseeligen Absterbens des Herzogs Carl Leopolds, nebst der Huldigung.
—	— eod. em	Dankfagung vor angetretener Regierung.
—	— eod. em	Trauer-Reglement wegen des Ablebens des Herzogs Carl Leopold.
1748	— 16 Jan.	wider gewaltsame Werbungen.
—	— 8 Feb.	Verordnung in Justiz-Sachen.
—	— 14 —	verordnet, daß alle Landes-Kinder in Rostock studiren sollen.
—	— eod. em	vom Tentamine derer Pfarr- und Schul-Beambten.
—	— 14 May	befiehet denen Eximirten, auch Service zu erlegen.
—	— 20 —	Service-Tabelle, 1) für die in Schwerin bequartirte Infanterie, auch Artilleristen, 2) für die Garde du Corps, 3) für die in allen übrigen Städten Bequartirte.
—	— 3 Aug.	die, zwischen dem Hrn. Herzog Christian Ludwig und Hrn. Herzog Adolph Friederich zu Mecklenburg-Strelitz errichtete Convention.
—	— 16 —	Abdruck des Regulativi Jurisdictionis & Juris politicae, so in dem §. VIII. der von Sr. jetzt regierenden Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg und der Stadt Rostock unterm 26. April 1748. errichteten Convention vorbehalten, und hienächst sub dato 16. Aug. ej. a. vollzogen worden.
—	— 6 Sept.	wider die Wild-Diebe.
—	— eod. em	wegen der Viehsenche.
—	— 12 —	Trauer-Ordnung.
—	— 24 —	Landtags-Ausschreiben.
—	— 8 Oct.	verbietet Geschenke anzunehmen oder anzubieten.
—	— 14 —	bestimmt die Gebühr der Sänftenträger.
—	— 18 —	wegen der Schaafpocken und Umziehens der Schäfer.
—	— 30 —	Confirmation der Ritter- und Landschafelichen Privilegien.
—	— 6 Nov	wider die Deserteurs.
—	— 11 —	Brod-Loth der Stadt Rostock.
—	— 4 Dec.	Contributions-Edict in den Herzogl. Aemtern und Domainen.

1748	d. 18 Dec. codem	gebietet die Ausfuhr des Kornß. Verordnung, wegen Modi Contribuendi in den Städten beyder Herzogthümer Schwerin und Güstrow. a) die Erläuterung. b) Instruction für die Steuer-Einnehmer in den Städten, hiezu Lit. A. c) das hie- zu gehörige Steuer-Einnehmer- Aufseher- Mühlenschreiber- Querner- und Müller- Schlächter- und Thorschreiber-Eid.
	- 21 - codem	der Städte Gravam. Gener. 13. Revidirte Ordnung und Beliebung, der 100 Männer zu Rostock, ic. wenn sie von E. E. Rath gefordert werden.
1749	- 4 Jan.	die Ausschreibung der Contribution wird auf einige Zeit noch ausgesetzt.
	- 25 -	Erläuterung über einige in dem Contributions- Edict des 1748sten Jahres enthaltene Sphos.
	- 1 Feb.	befielet, über die Policy zu halten.
	- 2 Apr.	wegen der bürgerlichen Nahrung.
	- 10 -	verbietet allen fremden Hausirern, etwas im Lande zu verkaufen, gebietet aber auch den Stadt-Krämern, gut Maas und Gewicht zu halten.
	- 16 -	casiret die Ritterschaftliche Union.
	- 22 -	bestimmt eine 2 monatliche Frist, in welcher man sich aller verfälschten, unrichtigen und verrufenen Ducaten ent schlagen soll, und verrufet die Holländischen.
	- 26 -	daß die Memorialien und Schriften in duplo übergeben werden sollen, und verbietet die anzüglichen Expressionen in den Memoria- lien und Schriften.
	- 6 May	verbietet alle Unordnungen im Postwesen.
	- 25 Jun.	wegen der Licent-Freyheit der Rostockischen Kauf- leute.
	- 26 - codem	Edict wider die Cammer-Bauten bestimmt die Strafe der Haus-Diebe.
	- 24 Jul.	wider die ausländischen Bettler und ander loses Gesindel.
	- 12 Sept	Trauer-Ordnung, wie sich bey dem Absterben eines Ehegatten, Mutter, Vater, Ge- schwister ic. zu verhalten.
	- 26 - codem	Verfügung in Lehn-Sachen. stellet die Viehmärkte ein.
	- 4 Nov	wegen des modi contribuendi.
	- 8 Dec.	wider das Saufen am Sonn- und Fest-Tagen.
	- 10 -	wegen der Wege-Besserung.
	- 12 -	erweitert Herzog Friedrich Wilhelms Verord- nung, wider die Fürstl. betrügl. Berechner auf alle und jede Rechnungsführer.
1750	- 7 Jan.	Reglement wegen der Redouten.
	- 14 Feb.	daß die Partheyen die erste Justiz nicht vorbeys- gehen sollen.
	- 24 -	wider das unbewilligte Holzfällen.
	- 4 Mart	Schwerinisches Schul-Reglement.
	- 12 -	wird allen Gerichts-Personen anbefolen die Ue- bertreter der Gesetze entweder selbst zu stra- fen, oder beym Fiscal anzugeben.
	- 24 -	Ankündigung der Vorjagden.
	- 8 Apr.	wie es hinkünftig mit den Predigten zu halten sey.
	- 14 - codem	von Schonung der Wiesen. wegen Holz-Diebereyen.

1750	d. 27 Apr.	verordnet unterschiedliches von Amts wegen. Gebet vor die Auflösung der Herzogin von Strelitz.
—	— 8 Jul.	wegen Anbauung der wüsten Stellen.
—	— 10 —	wird der übermäßige Aufwand bey Bauern-Festins untersaget.
—	— 22 —	wegen der Vieh-Seuche.
—	— 8 Aug.	neues Reglement wegen der Rebouten.
—	— 18 —	Regierungs-Reglement.
—	— 24 —	wegen Erbauung der wüsten Hausstellen.
—	— 10 Sept.	wegen der Vieh-Seuche.
—	— 18 —	verweist die künftig bauen wollende, an den Bau-Rath le Geay.
—	— 22 —	wegen der Vieh-Seuche.
—	— 23 —	verordnet, wie es künftig in Jagd-Sachen soll gehalten werden.
—	— 12 Oct.	Contributions-Edict, in den Herzogl. Aemtern und Domainen.
—	— 14 —	Contributions-Edict in den Herzogl. Aemtern und Cammer-Güthern des Fürstenthums Schwerin.
—	— 20 —	Duell-Edict.
—	— 28 Dec.	Instruction des Thorschreibers.
—	— eodem	des Unter-Officiers.
1751	— 1 Jan.	wegen der Sperr-Gelder.
—	— 8 —	wegen der Vieh-Seuche.
—	— 20 Jul.	Herzogl. Mecklenb. Medicinal-Ordnung.
—	— 26 Aug.	bestimmt den Lohn der Sänften-Träger.
—	— 28 —	Domainen- und Rent-Cammer-Ordnung.
—	— 6 Sept.	Patent wegen der Wiesen.
—	— 2 Nov.	wegen Einsendung der Memorialien, deren Aufschrift und gehörigen Abgaben.
—	— 10 —	wider die Werber.
—	— 12 —	wegen des Wildes.
—	— 14 Dec.	casiret die Freyheits-Scheine.
1752	— 6 Apr.	Güstrowsche Schul-Ordnung.
—	— 18 May	gebietet die Bebauung der wüsten Hausstellen, it. wegen die Neuanbauenden in den Städten, Lit. A. & B.
—	— 20 —	wegen des Strassenbrückens.
—	— 22 Jun.	Antündigung der Vorjagden.
—	— 5 Jul.	bestimmt die Summa des Karren-Geldes vor jedes Haus in Schwerin.
—	— 11 —	wider die Bauholz-Diebe.
—	— 31 —	wider die Deserteurs.
—	— 5 Sept.	Parochische Schul-Ordnung.
—	— 16 —	wegen Wegebefferung.
—	— 9 Oct.	wegen der Schaaf-Pocken und des Umziehens der Schäfer.
—	—	Dankfagung, so in denen Mecklenburgschen Landen, wegen des am 11 Dec. 1752 erfolgten Ableben des Herzogs Adolph Friedrich des III. zu Mecklenburg-Strelitz von denen Kanzeln gelesen worden.
—	— 22 Dec.	befielet allen Strelitzischen Unterthanen, ihm als rechtmäßigen Landes-Administrator treu und hold zu seyn.
1753	— 12 Jan.	General-Pardon für die Deserteurs.
—	— 20 Feb.	befielet den Güstrowschen Einwohnern die Gasen rein zu halten.
—	— 14 Mart	befielet die Dominial-Dörfer anzubauen.
—	— 4 Apr.	wider die fremden Werber.
—	— 27 —	schaffet die sogenannte Sünderbank ab.
—	— 24 May	wegen Verwahrlosung des Feuers und Lichts.

**** 2

1753

1753	d. 4 Jun.	Dienst-Ordnung.
	— 6 —	Vorjagds-Ausschreiben.
	— 4 Aug.	verbietet denen Barbierern, Badern und Materialisten die innern Curen, nebst Dispensation derer Medicamenten, ferner den Wasserträgern und Olitäten = Krämern, den Eintritt in hiesige Lande.
	— 18 —	Constitution wegen den Wahn und Vorwurf der Ehrloß- und Anrüchigkeit der Gerichts- Stadt- und Ströcken-Knechte, Profosse, Bettel-Bögte, Schliesser und Pförtner ic.
	codem	Contributions-Edict.
	— 14 Oct.	Berfügung wegen der rückständigen Contribution.
1754	— 12 Feb.	wegen der Zigeuner.
	— 4 Apr.	wegen der Werber.
	— 18 —	wider die Verunreinigung des Kreuzganges.
	— 20 —	wider die unprivilegirten Juden.
	— 10 Jun.	verordnet, wie es künftig mit der Rostockischen Miliz und den Studenten gehalten werden soll.
	— 14 Aug.	wegen politischen- und Kirchen-Sachen auf der Schelfe. (S. vom Jahr 1705) erneuert.
	codem	Convocations-Tag auf den 24sten September nach Rostock um die Vergleichs-Handlungen daselbst zu befördern.
	— 4 Sept.	wegen der Commissariorum.
	— 28 Nov.	wegen der fremden Werber.
1755	— 9 Mart.	etwas von Rostock.
	— 3 Apr.	wider die Post-Defraudationes.
	— 10 —	Steuer-Ordnung für die Städte beyder Herzogthümer Mecklenburg, nach Nachgebung des Landes grundgesetzlichen Erb-Vergleichs.
	— 18 —	Contributions-Edict.
	— 30 May	Authentiquer Abdruck des Kayserl. Privilegii de non appellando, welchen Dux Christianus Ludovicus besorgen und denen sämtlichen Landes-Gerichten auffertigen lassen.
	— 12 Jul.	Erneuertes Patent wegen des Vieh-Sterbens.
	— 26 Aug.	zu Haltung eines Dankfestes.
	— 30 —	wegen Einstellung der Vieh-Märkte.
	— 3 Oct.	publicirt Kayser's Ferdinand diploma de non appellando,
	— 10 —	Convocation zum Land-Tag.
	— 11 —	wider die Zigeuner.
	— 14 —	Kirchen-Gebet nach gehaltenen Predigten und Bet-Stunden.
	— 28 —	Contributions-Edict in den Herzogl. Domainen.
	— 6 Nov.	erlaubet die Einfuhr des fremden Brodts und Fleisches.
	— 10 Dec.	Contributions-Edict in den adelichen Güthern Rostockischen Districts-Vertern, auch Städtischen Cämmerey und Deconomie-Güthern.
	— 23 —	wegen des Lohns der Zimmerleute, nebst der Verordnung, daß beym Richten denenselben forthin kein Essen, sondern nur das gewöhnliche Bier gegeben werden soll.
	— 24 —	wegen Abstellung der Handwerks-Mißbräuche.
1756		Instruktion, nach welcher die Zimmerleute bey Verzimmerung aller und jeder auch der schlechtesten Gebäude sich zu richten haben.

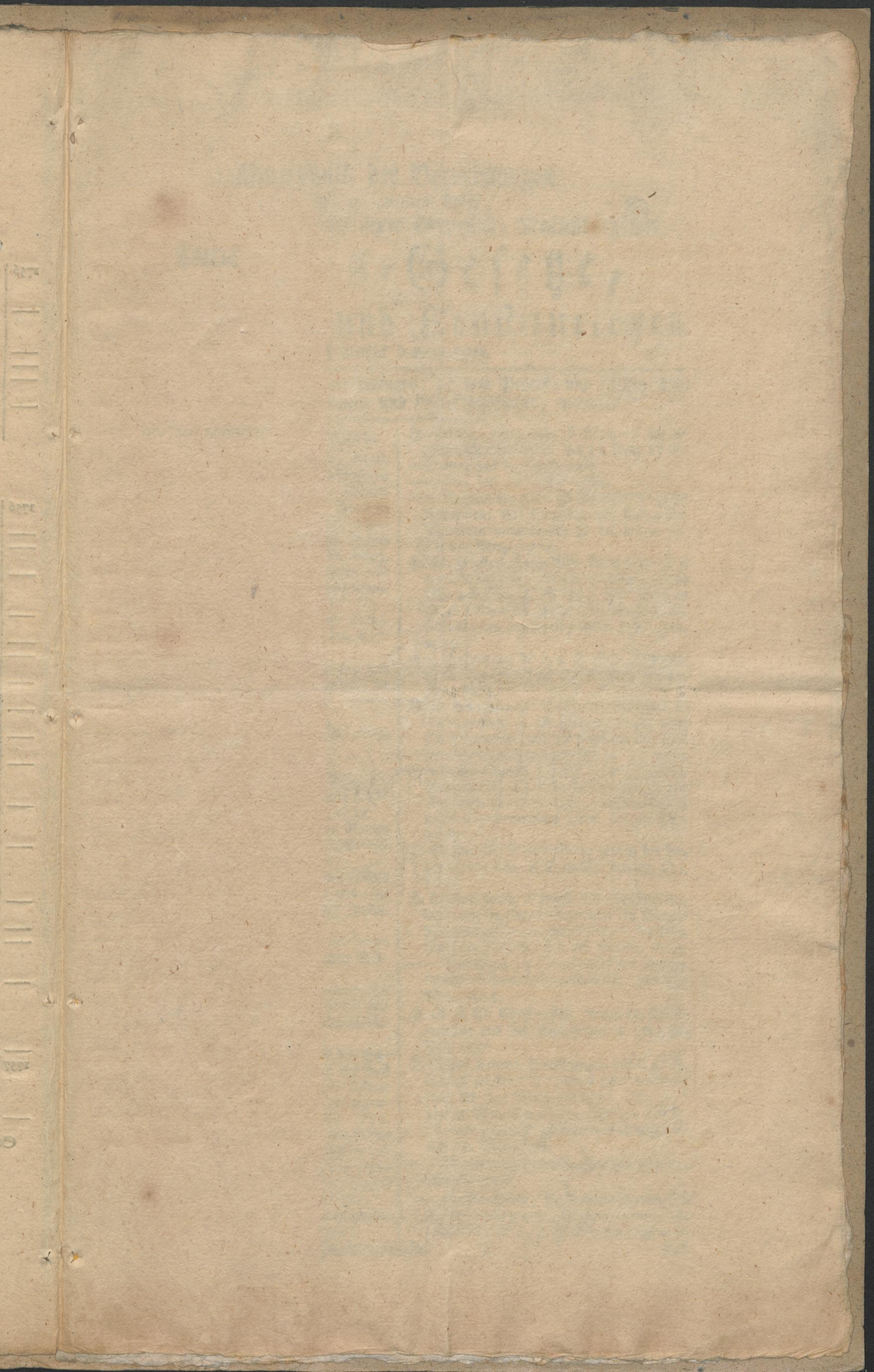
1756	d. 13 Jan.	daß die Victualien auf öffentlichem Markte, und nicht mehr in den Strassen und Häusern feil geboten werden sollen.
—	— 12 Feb.	daß in Concurfen das Amt eines Actoris communis mit dem Amte eines Curatoris bonorum nicht verbunden seyn soll.
—	— 21 —	wegen das Verhalten der Nachrichten-Knechte.
—	— 4 Mart.	wider die eigenmächtigen Fischer.
—	— 24 Apr.	wegen Abstellung der Jahrmärkte auf den Sonn- und Feiertagen zu Nebewisch.
—	— 10 May	Bekanntmachung wegen des Absterbens der Durchl. Fürstin Augusta zu Dargun, und befielet 4 Wochen zu läuten.

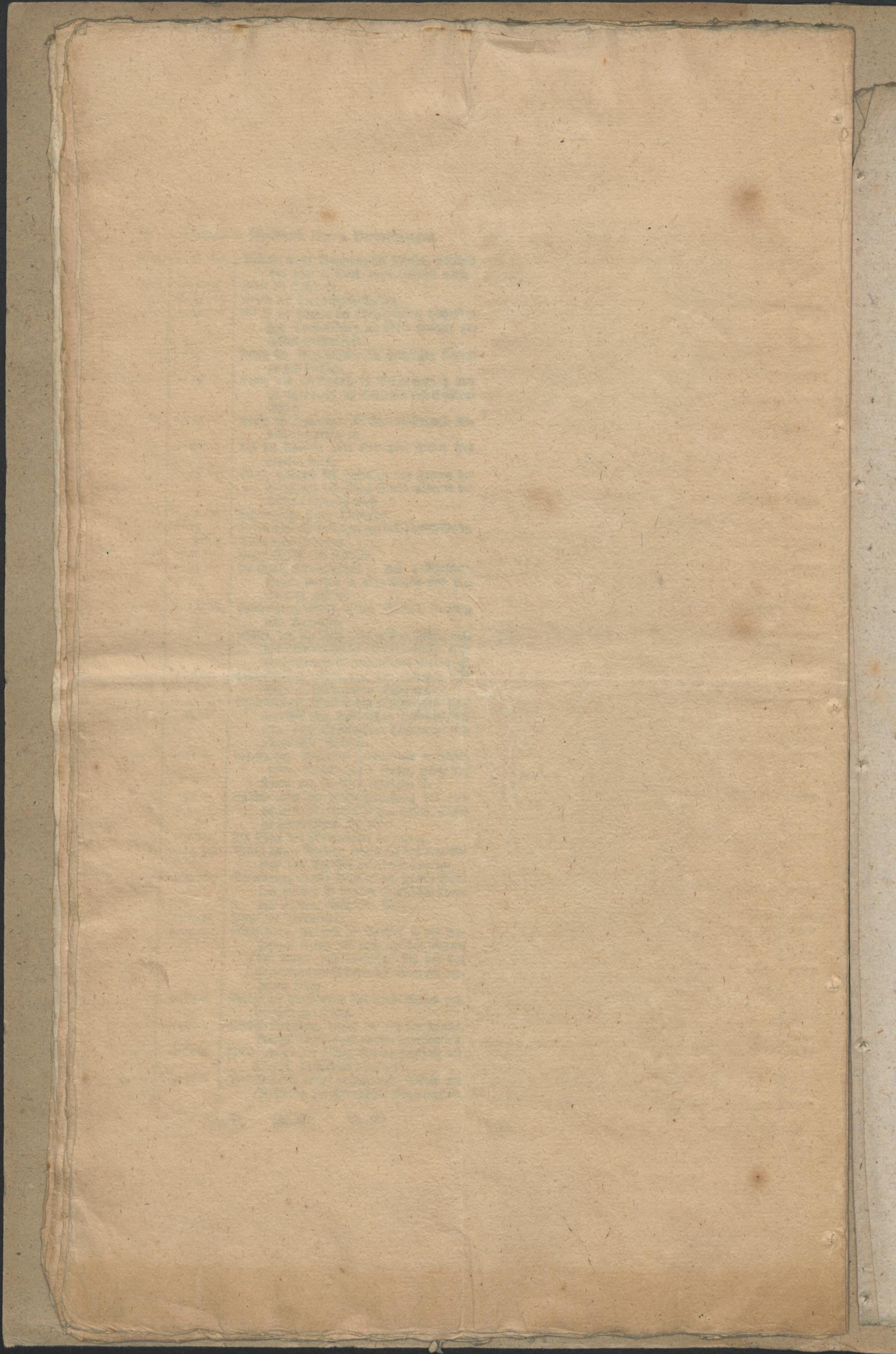
S. Friederich.

1756	d. 31 May	Bekanntmachung wegen des hohen Ablebens des Durchl. Herzogs Christian Ludewig.
—	eodem	Dankfagungs-Gebet.
—	— 4 Jun.	Trauer-Ordnung vor die Hof- und andere Bediente bey der Landes-Trauer.
—	— 8 —	Verordnung, wie es mit Abgabe der Memoria-lien, Schriften, ic. an die Collegia gehalten werden soll.
—	— 13 Jul.	allgemeines Verbot der Ausfuhr des Kornes und Branntwein-Brennens.
—	— 3 Aug.	Verlegung des Dobberanschen Jahrmarkts.
—	— 14 Oct.	Contributions-Edict in den Herzogl. Aemtern und Domainen.
—	— 20 —	Patent, betreffend die Stroh- und Rohr-Dächer.
—	— 23 —	wegen das Verhalten der Leibeigenen und Bauerleuten, bey Kindtaufen, Begräbnissen ic.
—	— 25 Nov	Contributions-Edict der Städtischen Cämmerey und Deconomie-Güther.
—	— 30 —	daß die Civil- und Proceß-Sachen dem Consistorio zu Rostock abgenommen, und den Landes-Gerichten übertragen seyn sollen.
—	eodem	Dankfagungs-Gebet wegen der hohen Schwangerschaft des Durchl. Prinzen Ludewigs Genahlin, welche den 10. Dec. erfolget.
—	— 14 Dec.	Declaration und Inhibition wegen der über den Landes-grundgesetzlichen Erb-Vergleich vom Dat. Rostock, den 18. April 1755. zum Vorschein gekommenen Anmerkungen.
—	— 18 —	Edict, welches das eingezogene Verbot der Ausfuhr des Kornes wieder herstellt.
—	— 22 —	wegen des Desertiren der Miliz.
—	— 28 —	daß die bey dem Amts-Gerichte ad pias causas gewidmete Straf-Gefälle für das zu erbauende Waisenhaus bestimmt seyn sollen.
—	— 29 —	daß dem Neu-Buckowischen Amts-Dorfe Alten-Garz, und nicht weniger das am Dienstage nach den 16ten Sontage nach Trinitatis zu Dobberau gehaltenen Jahrmarkts, nach der Stadt Kröpelin verlegt seyn soll.
—	—	Homagial-Eyd.
1757	—	daß die Eltern ihre schuldige Pflicht gegen ihre Kinder, um den Grund des wahren Christenthums sie einzuprägen, beobachten, und bey Zeiten in die Schule schicken sollen.
—	— 22 Feb.	wegen Branntwein-Brennens von Weizen.

1757	d. 22 Mart	Patent, wegen Behütung der Wiesen, wodurch das vom 6. Sept. 1751 erneuert wird.
—	eodem	wider die Holzdiebe.
—	9 May	wegen der Commissions-Diäten.
—	12 —	wie es mit Abgabe der Memorialien, Schriften und Vorstellungen an Dero Collegia gehalten werden soll.
—	13 —	wegen der Wegschaffung der heimlichen Dertter an den Gassen.
—	18 —	wegen den Mißbrauch in Bekümmerung und Verschreibung der Salarien- und Gnaden-Gelder.
—	24 —	wegen die abzulegende Kirchen-Rechnungs-Revisions-Sachen, ic.
—	26 —	daß die Ausfuhr alles Getraydes wieder frey gegeben wird.
—	28 —	Edict, wodurch das Schiessen und Fangen der Vögel und des Flügel-Werks während der Heckzeit verboten wird.
—	1 Jul.	Schwerinsche Feuer-Ordnung.
—	13 —	verbietet die Wolleabläger auf dem platten Lande.
—	8 Aug.	Gastwirths-Ordnung.
—	22 —	wegen Maas und Gewicht.
—	23 —	die Gräfl. Neuwiedschen 2 und 4 Groschen-Stücke werden in allen Cassen und Recepturen casiret.
—	14 Oct.	Contributions-Edict in den Herzogl. Aemtern und Domainen.
—	31 —	befielet, daß ein Voll-Haus zu 600 Rthlr; darunter für ein halbes; für 300 Rthlr. aber ein Viertel-Haus angenommen werden soll.
—	eodem	Contributions-Edict von den adelichen Güthern im Fürstenthum Schwerin.
—	12 Nov	Contributions-Edict in den adelichen und Kloster-Güthern Rostockischen Districts-Derttern, auch Städtischen-Cämmerey- und Deconomie-Güthern.
—	15 —	das Kayserl. mandatum avocatorium & inhibitorium, welches in der Sache, wider den König von Preussen ergangen ist.
—	30 —	Unkündigung zur Wiederherstellung des vor-maligen Mecklenburgischen Münz-Fusses im Fürstenthum Schwerin.
—	eodem	Ein Edict des Münzwesens anlangend.
1758	18 Jan.	Befehl an die Beamte, wegen die von dem Könige von Preussen geforderte Fourage.
—	9 May	Verordnung an alle Beamte, daß sie den Schaden, welchen sie von den Preussischen Truppen erlitten, einschicken sollen.
—	eodem	hierzu die Instruction.
—	13 —	Verordnung, wornach die Pächter in den Domainen sowol, als auch auf den Gütern der Ritter- und Landschaft sich bey den zu formirenden Schadens-Rechnungen verhalten sollen.
—	eodem	Verbot der Einfuhrung des Rind-Viehes von verdächtigen Orten.
—	31 —	Steuer-Ordnung, wegen der von den Königl. Preussif. Truppen geforderten Contribution.
—	eodem	Gebet, wegen der hohen Schwangerschaft der Durchl. Prinzessin Charlotte.
—	eodem	Avortissement, wegen aufzuleihende Gelder zur Bezahlung der Preussischen Contribution.



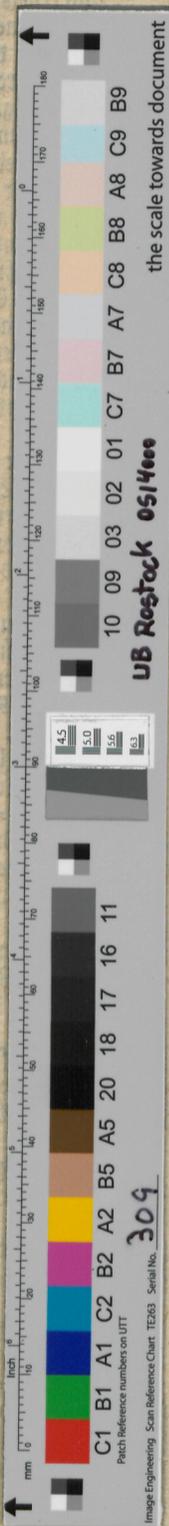




1715	d. 3 Jan.	Verordnung, zum Besten der bürgerlichen Nah- rung in den Städten.
—	— 19 Febr.	wegen Erlassung der Leibeigenschaft in den Do- mainen.
—	— 11 Mart.	wider die Werbungen.
—	— 27 —	erneuert und geschärftes Duell-Edict.
—	— 2 Apr.	Verordnung, von Verpachtung der Fürstlichen Aemter und Meyer-Höfe.
—	— 15 Jun.	verbietet magere Schweine aus dem Lande zu treiben.
—	— 17 —	Aufgeboth der Edelleute.
—	— 3 Sept.	verbietet, die Deserteurs zu hegen.
—	— 26 Oct.	wegen der Extra-Posten.
—	— 29 —	wegen des Umziehens der Schäfer.
—	— 3 Dec.	Zeit- Arrende- und Erbpacht- Edict.
1716	— 7 Jan.	verlangt eine Specification dessen, was die Preussischen Truppen auf ihrem Marsch empfangen.
—	— 20 —	item wegen der Dänischen.
—	— 30 Mart.	Zeit- Arrende- und Erbpacht- Edict. a) Dankfagung, so in Mecklenburg, wegen der am 13. April 1716. er- folgten Geburth des Erz- Herzogs Leopoldi geschehen. b) Dankfagung, wegen der Vermäh- lung Herzogs Caroli Leopoldi, mit der Russischen Prinzessin Carolina, so am 19. April 1716. zu Danzig vollzogen.
—	— 11 Aug.	Convocation zum Landtage.
—	— 15 Oct.	verschreibt denen Edelleuten vollkommene Si- cherheit.
1717	— 12 Mart.	verbietet Holz zu hauen.
—	— 30 Apr.	wegen der Bau- Hilfs- Gelder.
—	— 28 Jul.	wider die Verpfändung der Güter.
—	— 31 —	daß die, welche sich bey der Repartition der Verpflegung Fürstlicher Milice graviret zu seyn erachten, sich bey der Regierung melden sollen.
—	— 13 Aug.	Convocation zum Landtage.
—	— 18 —	Concessionen und Bedingungen 1) der Pferde, 2) Rindvieh, und 3) Schweinen erblich auszuthun.
—	— 27 —	General-Pardon für die Deserteurs.
—	— 3 Sept. codem	geschärft Citation zur Convocation zum Land- tage. ermahnet seine getreue Vasallen, sich von denen Uebelgesinneten nicht verführen, auch kei- nen unrechten Begriff von der zu denen Regalien gehörigen Landes-Defension ma- chen zu lassen. item, die Landräthe und Deputirte werden den 1sten Oct. 1717. nach Schwerin convociret.
—	— 27 —	Verordnung des ersten Jubiläi.
—	— 7 Oct.	Convocation zum Landtage nach Sternberg.
1718	— 15 Jan.	setzet denen Edelleuten einen Termin zur Mi- lice-Bezählung, sub poena executionis.
—	— 25 —	verbietet von den Müllern mehr als Edict- mäßig an Contribution zu fordern. wider die Zigeuner.
—	— 25 Febr.	wider die Verpfändung der Lehn-Güter. erlaubet an statt der Mund-Portionen für die Milice Geld zu geben.
—	— 27 Apr.	citiret die Edelleute nach Rostock, um daselbst Rechenschaft zu geben.

** 2

1718



the scale towards document